

BGer 5D_153/2023 vom 28. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_153_2023

FR: TF 5D_153/2023 du 28 août 2023

IT: TF 5D_153/2023 del 28 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdegegner betreibt den Beschwerdeführer für Ausstände aus dreizehn Verlustscheinen. Gegen den Zahlungsbefehl erhob der Beschwerdeführer Rechtsvorschlag mit der Begründung, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen. Das Regionalgericht Oberland trat mit Entscheid vom 30. Mai 2023 auf die Einrede des fehlenden neuen Vermögens nicht ein.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde. Mit Entscheid vom 12. Juli 2023 trat das Obergericht des Kantons Bern auf die Beschwerde nicht ein.

Dagegen - sowie gegen einen weiteren Entscheid (dazu Verfahren 5D_151/2023) - hat der Beschwerdeführer am 11. August 2023 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegzunehmen (Art. 113 ff. BGG).

Das Obergericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten. Thema des bundesgerichtlichen Verfahrens ist demnach grundsätzlich einzig, ob es dadurch gegen verfassungsmässige Rechte verstossen hat. Diesbezüglich müsste der Beschwerdeführer anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darlegen, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 396 E. 3.1; 142 III 364 E. 2.4). Der Beschwerdeführer macht geltend, 2002 sei der Konkurs eröffnet worden und er habe alles geschickt und mitgeteilt, dass er zu keinem neuen Vermögen gekommen sei. Er kenne einen gleichen Fall und derjenige habe gar nichts machen müssen, sondern es sei einfach gutgeheissen worden. Es komme immer darauf an, wer es behandle, einmal so und einmal so in der Schweiz normal. Zudem sei er im AHV-Alter und er möchte die Situation bereinigen, wenn er einmal zu Vermögen kommen sollte. Mit all dem legt der Beschwerdeführer nicht dar, weshalb durch den angefochtenen Nichteintretensentscheid gegen verfassungsmässige Rechte verstossen worden sein soll.

Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Das präsidiierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.